

Argumente gegen Vorurteile

1. „Die meisten Flüchtlinge kommen nach Europa, vor allem nach Deutschland!“

FAKT:

Der mit über 80% weit überwiegende Teil aller Menschen auf der Flucht (laut [UNHCR](#) Ende 2020 82,4 Mill. weltweit) bleibt in der Herkunftsregion. Allein 48,0 Mill. haben ihren Herkunftsstaat gar nicht verlassen; sie sind sog. Binnenvertriebene. Von den 34,4 Mill. Menschen, die über Staatsgrenzen geflohen sind, hielten sich Ende 2020 73 % in Nachbarstaaten auf. Von den verbleibenden 9,3 Mill. Menschen verbleiben wiederum viele in der weiteren Herkunftsregion, nur ein geringer Teil gelangt nach Europa.

Im Übrigen:

Es gibt viele gute Gründe für den Verbleib in der Herkunftsregion, bspw., dass Bekannte oder Verwandte dort leben, Anknüpfungspunkte wie Sprachkenntnisse bestehen und/oder auf baldige Rückkehrchancen gehofft wird. Manchen Menschen bleibt auch keine andere Möglichkeit, da eine weitere Flucht zu teuer und zu gefährlich ist.

Die Hauptaufnahmeländer, also solche mit dem größten „Bestand“ an Flüchtlingen, sind weltweit mit Stand Ende 2020 die Türkei (3,7 Mill.), Kolumbien (1,7 Mill.), Pakistan (1,4 Mill.) und Uganda (1,4 Mill.). Als erster EU-Staat steht Deutschland mit 1,2 Mill. aufgenommenen Flüchtlingen an fünfter Stelle.

Während weltweit die Flüchtlingszahlen steigen (von 65,3 Mill. Ende 2015 auf 82,4 Mill. Ende 2020), war die Zahl neu in der EU ankommender Flüchtlinge über Jahre hinweg (von [1,2 Mill. Asylerstanträgen im Jahr 2015 auf 564.100 im Jahr 2018](#)) gesunken. Gab es im Jahr 2019 erstmals seit 2015 wieder einen Anstieg auf 631.300 Asylerstanträge, so sind die Antragszahlen im Jahr 2020 wieder auf 416.600 gesunken. In absoluten Zahlen hat Deutschland 2020 mit [102.581 Erstanträgen](#) EU-weit die meisten Asylanträge zu verzeichnen. Davon waren 25,9 % (26.520) in Deutschland geborene Kinder von Flüchtlingen.*

Setzt man die Zahl der Asylanträge ins Verhältnis zur Einwohnerinnenzahl, steht Deutschland mit [1.470 Erstanträgen pro eine Mill. Einwohnerinnen](#) an neunter Stelle im EU-Vergleich. Die im Verhältnis meisten Anträge wurden in diesem Zeitraum auf Zypern (8.380 pro eine Mill.), Malta (4.820 pro eine Mill.) und in Griechenland (3.780 pro eine Mill.) gestellt.

2. „Deutschland nimmt zu viele Flüchtlinge auf!“

FAKT:

Deutschland ist, wie 148 weitere Staaten, die ebenfalls die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) unterzeichnet haben, völkerrechtlich zur „passiven“ Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet. Jedem Menschen, der hier um Asyl nachsucht, ist ein Asylverfahren zu ermöglichen

* Aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, wie Grenzschließungen, sind die Zahlen für die EU und Deutschland für das Jahr 2020 nur bedingt mit den Zahlen für die vorangegangenen Jahre vergleichbar. Für Deutschland gibt es bereits Zahlen zu 2021, wonach es wieder einen Anstieg auf [148.233 Asylerstanträge](#) gab, davon 17,5 % (25.879) von in Deutschland geborenen Kindern von Flüchtlingen.

und der erforderliche Schutz zu gewähren (Zurückweisungsverbot). Dies gilt unabhängig von der Zahl der ankommenden Personen und unterliegt insofern nicht Deutschlands „Goodwill“.

Im Gegensatz dazu geschieht die „aktive“ Aufnahme von Flüchtlingen durch Aufnahmeprogramme von Staaten, um bestimmte Personen aus Kriegs- und Krisengebieten bzw. Erstzufluchtsstaaten temporär oder dauerhaft aufzunehmen, freiwillig. Im Rahmen des derzeit einzigen Aufnahmeprogramms des Bundes, der Beteiligung am Resettlement-Programm des UNHCR, sind 2021 2.939 Menschen aufgenommen worden (weltweit 39.266 Menschen), davon 528 Syrerinnen aus der Türkei, zu deren Übernahme sich Deutschland im Rahmen des EU-Türkei-Deals verpflichtet hat.

Im Übrigen:

Deutschland versucht mit verschiedenen Maßnahmen, die Flüchtlingszahlen gering zu halten. So unterstützt der Bund den verstärkten Schutz der EU-Außengrenzen sowie den Einsatz der EU-Grenzschutzagentur Frontex, unter Hinnahme völkerrechtswidriger Zurückweisungen an den Grenzen („Push-Backs“). Auf nationaler Ebene hat die Große Koalition in Widerspruch zum Zurückweisungsverbot der GFK eine „Rahmenobergrenze“ von 180.000-220.000 Flüchtlingen beschlossen. Dieser Rahmen umfasst nicht nur Personen, die eigenständig nach Deutschland einreisen und „passiv“ aufzunehmen sind, sondern auch im Rahmen des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten sowie über Aufnahmeprogramme eingereiste Personen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, möglichst jede Einreise steuern zu können und hat dafür die Kapazitäten im Resettlement-Programm in den letzten Jahren erhöht. Gleichwohl sind die angebotenen Plätze bei Weitem nicht bedarfsdeckend. Für das Jahr 2021 hatte UNHCR einen Bedarf von 1.445.000 Resettlement-Plätzen angemeldet.

Die Aussage, dass Deutschland zu viele Flüchtlinge aufnehme, ist teilweise auch als Angst vor „Überfremdung“ oder vor einer Verschlechterung der eigenen Lebenssituation zu verstehen. Die regelmäßig erscheinende „Angst-Studie“ zeigt, dass die Angst vor einer Überforderung Deutschlands durch die Aufnahme von Flüchtlingen dort am größten ist, wo tatsächlich nur wenige Flüchtlinge aufgenommen werden. Beispielsweise nimmt Brandenburg nach dem Königsteiner Schlüssel etwa 3,0 % aller Flüchtlinge bundesweit auf, dort äußerten 2020 80 % der Befragten entsprechende Bedenken. In NRW, dem Bundesland mit der höchsten Aufnahmequote (etwa 21 %), befürchteten etwa 34 % der Befragten, dass der Staat mit der Aufnahme von Flüchtlingen überfordert sein könnte. Dies zeigt, dass es viel Sensibilisierungsarbeit einerseits für die Notwendigkeiten und Bedarfe, andererseits auch die Vorzüge von Einwanderung und interkulturellem Miteinander braucht. Nicht nur mit Blick etwa auf den Fachkräftemangel und die Alterung der Gesellschaft profitiert Deutschland überdies stark von Einwanderung.

3. „Wir können nicht die Probleme der Welt lösen!“

FAKT:

Im Asylverfahren geht es um individuellen Schutz vor Verfolgung, d.h. um Abhilfe bei einer akuten Bedrohung von Leib und Leben Einzelner, nicht um die Lösung von Problemlagen in den jeweiligen Herkunftsstaaten. Flüchtlinge suchen internationalen Schutz, weil kein nationaler Schutz möglich ist.

Im Übrigen:

Fluchtursachen entstehen nicht unabhängig von globalen Zusammenhängen. Zwei Beispiele: Globale Wirtschaftsbeziehungen sind so ausgelegt, dass sie vor allem den Industriestaaten des globalen Nordens, darunter auch Deutschland, nutzen und in den Staaten des globalen Südens Armut und Perspektivlosigkeit der Bevölkerung verstetigen. Deutschland ist zudem einer der größten Waffenexporteure weltweit. Waffen gelangen aus Deutschland zu Konfliktparteien in Krisengebiete und tragen damit zu einer Verschärfung der Zustände dort bei.

4. „Seenotrettung sorgt für mehr Flüchtlinge!“

FAKT:

Es sind Faktoren wie ein hoher Verfolgungsdruck und mangelnde Alternativwege, die Menschen zwingen, den lebensgefährlichen Weg über das Mittelmeer auf sich zu nehmen. Seenotrettung hat hierauf keinen Einfluss, wie verschiedene [Studien](#) belegen. Seenotrettung sorgt nicht für mehr Flüchtlinge, sondern für weniger Tote. Verringerte Rettungskapazitäten haben die Wahrscheinlichkeit, auf der Flucht über das Mittelmeer zu sterben, insbesondere seit 2015 drastisch erhöht (nach [den Zahlen des UNHCR](#) starben 2015 ca. vier von 1.000 Personen und 2021 ca. 16 von 1.000).

Im Übrigen:

Zur Rettung von Menschen, die in Seenot geraten sind, sind alle Küstenstaaten sowie alle Schiffe auf See gemäß internationalem Seerecht verpflichtet. NGOs übernehmen diese Aufgabe nur deshalb, da dieser staatlich nicht ausreichend nachgekommen wird. Die Entscheidung, die Rettungskapazitäten 2014/2015 herunterzufahren, hat in dieser Zeit mehrere große Schiffskatastrophen mitverursacht, wie ein [Bericht](#) (2016) analysiert.

5. „Die meisten Flüchtlinge brauchen keinen Schutz!“

FAKT:

Die Situation im Herkunftsstaat lässt vielen Menschen keine andere Wahl als die Flucht. Nicht alle Fluchtgründe sind jedoch asylrelevant (Beispiel: „Klima-Flüchtlinge“). Schutz wird einem Flüchtling nur dann zugesprochen, wenn er glaubhaft machen kann, dass ihm Verfolgung oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsstaat drohen. Im Zeitraum Januar bis September 2021 lag in Deutschland die [Anerkennungsquote aller inhaltlich geprüften Asylanträge bei 63,9 %](#). Hinzu kommen diejenigen Asylsuchenden, die nach einer Ablehnung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im gerichtlichen Verfahren Erfolg hatten, wie dies im Zeitraum Januar bis September 2021 in [38,1 % aller inhaltlich entschiedenen Verfahren](#) der Fall war.

Im Übrigen:

Nicht alle asylrelevanten Fluchtgründe kommen auch praktisch zur Geltung. Eine Reihe von Fehlerquellen in Asylverfahren, insb. bei der Anhörung, können das Ergebnis negativ beeinflussen. Hier spielen etwa Übersetzungsfehler, Missverständnisse oder Traumatisierungen, die zu einer unzureichenden Schilderung der Fluchtgründe führen können und diese daher als „nicht glaubhaft“ gewertet werden, eine Rolle.

6. „Viele Flüchtlinge täuschen über ihre Identität!“

FAKT:

Nach den verfügbaren Daten ist die Zahl von Identitätstäuschungen nur sehr gering.

Im Jahr 2020 wurden bei der Registrierung von Flüchtlingen, die keine Identitätsdokumente vorweisen konnten, 1.779 Datenträger (bspw. Handys) ausgewertet. In ca. 30 % der Fälle konnte die angegebene Identität bestätigt werden, in zwei Prozent der Fälle ist sie widerlegt worden.

In den letzten Jahren sind zudem viele positive Asylentscheidungen u. a. dahingehend geprüft worden, ob Gründe für eine Rücknahme der Entscheidung bspw. aufgrund falscher Angaben über die Identität vorliegen. Von 252.940 Entscheidungen im Jahr 2020 endeten 1.399, d.h. 0,55%, mit einer Rücknahme des Schutzstatus. In wie vielen Fällen eine Täuschung über die Identität der Grund war, ist nicht erfasst.

Im Übrigen:

Wenn Asylsuchende in Deutschland keinen Pass vorlegen können, ist dies nicht gleichbedeutend mit einer Täuschung über ihre Identität. Keinen Pass zu besitzen ist in vielen Fällen der Situation im Herkunftsstaat bzw. der Fluchtsituation selbst geschuldet. Flüchtlinge sind zudem häufig auf Schlepperinnen angewiesen, die ihnen vorhandene Pässe oft abnehmen. Widersprüchliche Angaben zur Identität können u. a. auf Fehler bei der Erfassung von Personendaten zurückgeführt werden. Die falsche Angabe eines Geburtsdatums kann bspw. auf unterschiedlichen Kalendersystemen beruhen. Konventionen anderer Staaten bei der Namensbildung können sich von den hier üblichen unterscheiden. In einigen Herkunftsstaaten gibt es etwa mehrere Familiennamen, werden Vater- oder Mutternamen zu Familiennamen hinzugenommen, Zusätze wie „Sohn von“ eingefügt oder Namensteile in unterschiedlicher Reihenfolge verwendet.

7. „Jeder Flüchtling holt nochmal mind. vier Familienangehörige nach!“

FAKT:

Dem Familiennachzug sind in Deutschland allgemein sehr enge rechtliche Grenzen gesetzt. Der Familiennachzug ist nur möglich, wenn Personen einen Aufenthaltstitel besitzen, und auch dann nur mit erheblichen Einschränkungen. Einen Anspruch auf Familiennachzug haben im Bereich der Schutzsuchenden nur anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte. Dieser gilt für die sog. Kernfamilie (Eltern von Minderjährigen, Ehepartnerin und minderjährige ledige Kinder von Erwachsenen).

Für subsidiär Schutzberechtigte ist die Entscheidung über die Gewährung von Familiennachzug seit August 2018 ins behördliche Ermessen gestellt worden und auf besondere humanitäre Situationen beschränkt. Es dürfen maximal 1.000 Personen pro Monat nachziehen. Das vorgesehene Kontingent wurde aufgrund großer bürokratischer Hürden seit Einführung der Regelung nicht ausgeschöpft.

Während im Jahr 2019 etwa 64.500 Asylsuchenden Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zugesprochen worden ist, sind im Jahr 2020 12.502 Visa zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten erteilt worden (vom Antrag auf Familiennachzug bis zur Visaerteilung dauert es i. d. R. ein Jahr und länger).

Im Übrigen:

Das Grundgesetz stellt die Familie unter einen besonderen Schutz. Statt den Familiennachzug einzuschränken oder bürokratisch zu erschweren, sollte dieser unterstützt und der Familienbegriff weiter gefasst werden. Nicht zur Kernfamilie gehören nach dem Aufenthaltsgesetz bspw. Geschwister. Wenn Eltern zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten minderjährigen Kind nachziehen dürfen, stehen sie ggf. vor der Entscheidung, ob sie zu ihrem Kind nachreisen, bei den Geschwistern im Herkunftsstaat bleiben oder sich aufteilen.

Eine Trennung über mehrere Jahre oder dauerhaft führt zu einer Zerrüttung von Familien. Zudem ist bei einer Trennung die Konzentration auf Integrationsaufgaben kaum zu leisten, insbesondere, wenn die eigene Familie sich noch in Gefahr befindet.

8. „Flüchtlinge sind schuld am schlechten Wohnungsmarkt!“

FAKT:

Schuld an der schlechten Lage auf dem Wohnungsmarkt sind nicht die Flüchtlinge, sondern die verfehlte staatliche Wohnungsbaupolitik der letzten Jahre. In der Folge fehlt es heute vielerorts an bezahlbarem Wohnraum. Flüchtlinge im Asylverfahren und mit einer Duldung sind zudem häufig verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und dürfen sich keine eigenen Wohnungen suchen.

Im Übrigen:

Flüchtlinge sind oft Leidtragende der Situation auf dem Wohnungsmarkt. Nicht unerheblich trägt hierzu auch die 2016 eingeführte Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte bei. Nach positivem Ausgang des Asylverfahrens haben sie zwar einen Rechtsanspruch auf Einzug in eine eigene Wohnung innerhalb der Kommune, trotzdem müssen sie aufgrund der Wohnungsknappheit zunehmend weiter in Gemeinschaftsunterkünften wohnen bleiben. Insbesondere für größere Familien ist es in vielen Kommunen fast unmöglich, Wohnungen zu finden. Mit der Wohnsitzregelung haben sie nicht die Möglichkeit, auf andere Kommunen auszuweichen.

Auch Diskriminierung bei der Wohnungssuche erschwert Flüchtlingen das Finden einer Wohnung. Es gibt immer wieder Vermieterinnen, die eine Vermietung von der Herkunft oder vom Aufenthaltsstatus abhängig machen. [Diese Studie](#) aus dem Jahr 2015 zeigt u. a., dass das Diskriminierungsrisiko auf angespannten Wohnungsmärkten noch steigt.

9. „Flüchtlinge sind krimineller als Deutsche!“

FAKT:

Es ist keine Frage der Herkunft, ob jemand strafbare Handlungen begeht oder nicht. Für die Aussage, dass Flüchtlinge häufiger Straftaten begehen als Deutsche, gibt es keine belastbaren Belege. Ein Vergleich bei verurteilten Täterinnen kann nicht gezogen werden, da diese nicht nach Herkunft erfasst werden.

Im Übrigen:

In der Statistik der Tatverdächtigen sind Zuwandererinnen (laut Definition des BKA fallen darunter Schutzberechtigte, Kontingentflüchtlinge, Asylsuchende, Geduldete und sog. Uner-

laubte) im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung überrepräsentiert. Das Bild relativiert sich, wenn ein angemessener Vergleichsmaßstab gewählt wird, d.h. die Bevölkerungsgruppen entsprechend ihrer Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur sowie ihrer Vorerfahrungen, etc. verglichen werden. Viele Asylsuchende und Flüchtlinge gehören bspw. der Bevölkerungsgruppe „männliche Personen unter 30 Jahren“ an, die allgemein die höchste Straffälligkeitsquote aufweist. [Dieser Bericht](#) aus 2018 analysiert (bezogen auf Niedersachsen) für den Bereich Gewaltkriminalität Erklärungsfaktoren. Flüchtlinge befinden sich etwa häufiger in prekären sozialen Lagen und/oder haben eigene Erfahrungen als Gewaltopfer gemacht. Das sind Faktoren, die auch bei Deutschen kriminelles Verhalten begünstigen.

Eine im Verhältnis zum Anteil in der Bevölkerung hohe Zahl der Flüchtlinge unter den Tatverdächtigen kann auch durch eine höhere Anzeigebereitschaft der Bevölkerung erklärt werden, die nachweislich stark vom Grad der „Fremdheit“ der Täterin beeinflusst wird.

10. „Flüchtlinge nehmen den Deutschen den Arbeitsplatz weg!“

FAKT:

Jede Arbeitgeberin entscheidet bei einer Einstellung im Sinne der bestmöglichen Besetzung freier Stellen. Nach ihrer Ankunft in Deutschland kommen Flüchtlinge dabei zunächst nicht als Arbeitnehmerinnen in Betracht, da sie in den ersten Monaten nicht arbeiten dürfen. Eine adäquate Beschäftigung zu finden, ist für Flüchtlinge aufgrund verschiedener Faktoren, wie mangelnder Sprachkenntnisse, fehlender Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse sowie beruflicher Kompetenzen und einem unsicheren Aufenthaltsstatus, gerade zu Beginn schwierig. Sie sind daher häufiger im Niedriglohnsektor beschäftigt.

Im Übrigen:

In einigen Branchen in Deutschland herrscht aufgrund des demographischen Wandels und der Akademisierung ein Fachkräftemangel, der ohne Zuwanderung nicht aufgefangen werden könnte.

Zugleich entstehen durch den Zuzug von Flüchtlingen neue Arbeitsplätze, etwa im Bereich der Sprachförderung, auf dem Bau oder in der öffentlichen Verwaltung. Viele Migrantinnen gründen auch eigene Unternehmen und schaffen mit diesen [neue Arbeitsplätze](#).

11. „Flüchtlinge bekommen mehr Leistungen als Deutsche!“

FAKT:

Deutsche haben vollumfänglichen Zugang zu allen bedarfsnotwendigen Leistungen zum Lebensunterhalt. Dies gilt im Bereich der Schutzsuchenden nur für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und international subsidiär Schutzberechtigte. Abhängig vom Aufenthaltsstatus und teilweise von der Aufenthaltsdauer ist ansonsten nicht der Zugang zu allen Leistungen gegeben. Insbesondere Asylsuchende und Geduldete unterliegen vielen Einschränkungen und Ausschlüssen von bestimmten Leistungen. Für die Grundversorgung erhalten sie keine SGB II/XII- Leistungen, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Im Übrigen:

Das AsylbLG ist ein Sondergesetz insbesondere für Asylsuchende und Geduldete, das 1993 mit haushaltspolitischen (Senkung der Ausgaben) und migrationspolitischen (Abschreckung)

Zielen eingeführt worden war. Damit wurde ein Parallelsystem etabliert, das in den ersten 18 Monaten Leistungen unterhalb der regulären Sozialhilfe, umfangreiche Kürzungsmöglichkeiten, vielfach Sachleistungen und eine nur eingeschränkte medizinische Versorgung vorsieht. Erst ab dem 19. Aufenthaltsmonat erhalten Asylsuchende und Geduldete sog. Analogleistungen, die der Sozialhilfe entsprechen. Von Leistungen wie Kindergeld sind sie ausgeschlossen.

12. „Der Staat schiebt abgelehnte Asylbewerber nicht konsequent genug ab!“

FAKT:

Wenn die Zahl abgelehnter Asylsuchender mit der Zahl an Abschiebungen verglichen wird, um ein Defizit bei Abschiebungen darzustellen, wird mit falschen Zahlen gerechnet. Die Ablehnung im Asylverfahren ist nicht gleichzusetzen mit vollziehbarer Ausreisepflicht. Von den ca. 789.400 Menschen, die zum [Stichtag 30.06.2021](#) mit einem irgendwann einmal abgelehnten Asylantrag in Deutschland leben, haben mittlerweile 75 % ein reguläres Aufenthaltsrecht, bspw. aufgrund familiärer Bindungen oder nachhaltiger Integration. Auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht ist eine Abschiebung nicht immer möglich. So wird eine Duldung erteilt, wenn jemand nicht abgeschoben werden darf oder soll: Bspw. aufgrund von Reiseunfähigkeit oder wegen der Aufnahme einer Ausbildung.

Im Übrigen:

Wenn abgelehnte Asylsuchende gegen die Entscheidung im Asylverfahren klagen, behalten sie i. d. R. ihre Aufenthaltsgestattung und sind nicht ausreisepflichtig. Nach bestands- oder rechtskräftiger Entscheidung im Asylverfahren kommen viele abgelehnte Asylsuchende der ihnen gesetzten Frist zur eigenständigen Ausreise nach. Die Zahl der eigenständigen Ausreisen wird dabei nicht vollständig erfasst.

13. „Die meisten Flüchtlinge sind in Wirklichkeit Migranten“

FAKT:

Auch wenn Flüchtlinge sich manchmal mehrere Monate oder Jahre im Erstzufluchts- bzw. Transitstaat aufhalten, macht sie das nicht zu Migrantinnen. Die Erstzufluchtsstaaten sind oft keine sicheren Staaten, in denen die Flüchtlinge ausreichend Schutz finden können. Meist haben sie erst in der EU die Möglichkeit einen Asylantrag zu stellen und einen Schutzstatus als Flüchtling mit den entsprechenden Rechten zu erhalten. Die weitere Flucht ist somit keine freiwillige Migrationsentscheidung.

Im Übrigen:

Über 3,5 Mill. Syrerinnen sind bspw. aufgrund von Gewalt und Verfolgung zunächst in die Türkei geflohen. Die Türkei ist kein sicherer Drittstaat, da sie die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht vollständig ratifiziert hat und Flüchtlingen daher i. d. R. keinen Flüchtlingsstatus mit den entsprechenden Rechten zuspricht. Syrerinnen leben dort bspw. ohne langfristigen Aufenthaltsstatus, meist in prekären Wohnsituationen und nur selten mit Zugang zum regulären Arbeitsmarkt. Ihnen droht ggf. auch die Abschiebung in den Verfolgerstaat.

14. „Nur Menschen mit Bleibeperspektive haben Fluchtgründe!“

FAKT:

Diese Aussage verwechselt Ausgangs- und Schlusspunkt eines Asylverfahrens. Die Bleibeperspektive eines Flüchtlings hängt im Rahmen des Asylverfahrens von seinen individuellen Fluchtgründen ab. Ob asylrelevante Fluchtgründe vorliegen, kann jedoch nicht, wie es die Definition des Begriffs der Bleibeperspektive durch das BAMF suggeriert, anhand des Herkunftsstaats vor der Durchführung des Asylverfahrens erkannt werden.

Im Übrigen:

Eine sog. hohe Bleibeperspektive haben laut BAMF aktuell nur Personen aus Syrien, Somalia und Eritrea, da die Entscheidungsstatistik für sie eine Anerkennungsquote > 50% ausweist.

Auch Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten können asylrelevante Fluchtgründe aufweisen. Die gesetzliche Regelvermutung, dass Personen aus diesen Staaten generell keine Verfolgung, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Herkunftsstaat droht, kann im Einzelfall widerlegt werden. Allerdings werden Asylanträge von Personen aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten in einem beschleunigten Asylverfahren innerhalb einer Woche bearbeitet und die Vermutung, dass keine Fluchtgründe vorliegen, muss darin durch die Antragstellerin mit Tatsachen und Beweisen widerlegt werden. Eine umfassende individuelle Prüfung findet regelmäßig nicht statt (so wird mittelbar die sog. Bleibeperspektive gesenkt).

15. „Kirchenasyl untergräbt das Asylrecht“

FAKT:

Das Kirchenasyl unterstützt das Asylrecht, indem es den Behörden im Einzelfall die Möglichkeit für eine erneute, sorgfältige Überprüfung einer ggf. falsch getroffenen Entscheidung gibt. Die asylgewährenden Kirchengemeinden bzw. zuständigen Ansprechpersonen melden den Behörden das Kirchenasyl und übermitteln ihnen alle notwendigen Daten.

Im Übrigen:

Kirchenasyl hat eine lange Tradition und wird staatlich häufig respektiert. Es handelt sich um ein letztes Mittel, um eine Abschiebung zu verhindern, die zu einer Gefahr für Leib und Leben oder einer sonstigen außergewöhnlichen Härte führen würde. Die Kirchengemeinden prüfen einen Fall gründlich, bevor sie sich für die Durchführung eines Kirchenasyls entscheiden. Es wird grundsätzlich nur in besonderen humanitären Ausnahmesituationen und in gut begründeten Einzelfällen gewährt.